

23. Verordnung: Lärmkartenverordnung
24. Verordnung: Landesstraßenverordnung, Änderung
25. Verordnung: Sportehrenzeichenverordnung

23. Verordnung

der Landesregierung über strategische Lärmkarten und Aktionspläne (Lärmkartenverordnung*)

Gemäß den §§ 50b Abs. 4 und 50c Abs. 5 Straßengesetz, LGBL.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBL.Nr. 22/2006, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 50b und Aktionsplänen gemäß § 50c Straßengesetz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen gilt Abschnitt 4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 – Blatt 2, Ausgabe 1.12.2006.

§ 3

Lärmindizes und Bewertungsmethode

(1) Der L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{den} = 10 \lg \frac{1}{24} \left(13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening} + 5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night} + 10}{10}} \right)$$

Hiebei gilt:

- a) L_{day} (Taglärminindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Tag erfolgen.
b) $L_{evening}$ (Abendlärminindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2:

1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Abend erfolgen.

- c) L_{night} (Nachtlärminindex) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen in der Nacht erfolgen.
d) Ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Jahr.
e) Die Korrektur für die Meteorologie ist nach ISO 9613-2: 1996 zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet C_0 mit 0 festgelegt wird. Das heißt, es ist immer mit der am ausbreitungsgünstigsten Witterungsbedingung (Mitwind bzw. bodennahe Inversion) zu rechnen.
f) Die Bewertung hat grundsätzlich für die Höhe des Immissionsortes 4 m über Boden zu erfolgen.

(2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:

- a) Tag: 06:00 bis 19:00 Uhr,
b) Abend: 19:00 bis 22:00 Uhr und
c) Nacht: 22:00 bis 06:00 Uhr.

(3) Die Werte für L_{den} sowie L_{night} werden beim Umgebungslärm Straßenverkehr nach RVS 04.02.11, ausgegeben 2006, bestimmt.

§ 4

Strategische Lärmkarten und Aktionspläne

(1) Für die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Konfliktzonenplänen gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 – Blatt 2, in der Fassung vom 1.12.2006, vorge-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

sehen Bestimmungen.

(2) Konfliktzonenpläne bilden einen Bestandteil der (strategischen) Lärmkarten. Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in denen die Schwellenwerte überschritten werden.

(3) Grundsätzlich gilt für den durch Verkehr

auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein Schwellenwert von L_{den} von 60 dB und ein L_{night} von 50 dB.

(4) Für Aktionspläne gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 – Blatt 2, in der Fassung vom 1.12.2006, vorgesehenen Bestimmungen.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

24.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Landesstraßenverordnung

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 8/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 22/2006, wird verordnet:

„Im § 1 der Landesstraßenverordnung, LGBl. Nr. 38/1972, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1975, Nr.

13/1979, Nr. 43/1985, Nr. 15/1987, Nr. 38/1988, Nr. 7/1990, Nr. 23/1991, Nr. 13/1992, Nr. 23/1993, Nr. 23/1995, Nr. 79/1997, Nr. 13/1998, Nr. 47/1998, Nr. 73/1998, Nr. 63/2000 und Nr. 34/2002, wird das Wort „Silvrettastraße“ jeweils durch die Wortfolge „Montafoner Straße“ ersetzt.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

25.

Verordnung

**der Landesregierung über das Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport
und das Ehrenzeichen für sportliche Leistungen
(Sportehrenzeichenverordnung)**

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Sportgesetzes, LGBl.Nr. 15/1972, wird verordnet:

§ 1

Sportehrenzeichen, Ausstattung und Trageweise

(1) Das Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport und das Ehrenzeichen für sportliche Leistungen (Sportehrenzeichen) sind aus Messing geprägt, matt und bestehen aus einer 40 mm runden und 2,5 mm starken Medaille, in der sich eine 33 mm hohe, glanzpolierte Vorarlberger Karte in stilisierter Form und darin wiederum ein

14 mm hohes Landeswappen befinden. Die Medaille liegt auf einem 15 mm breiten und 71 mm hohen roten Band auf, welches mit einer 1 mm starken Messingplatte hinterlegt ist, auf der eine Anstecknadel befestigt ist. Der am Rand der Medaille umlaufende Text lautet beim Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport „Für Verdienste um den Vorarlberger Sport“, beim Ehrenzeichen für sportliche Leistungen „Für sportliche Leistungen“.

(2) Die Sportehrenzeichen sind an der linken Brustseite zu tragen.

§ 2

Stufen

(1) Die Sportehrenzeichen werden in den Stufen Gold und Silber verliehen.

(2) Bei der Verleihung der einzelnen Stufen ist beim Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport auf das Ausmaß des Verdienstes um die Förderung des überörtlichen Sportwesens und beim Ehrenzeichen für sportliche Leistungen auf den Grad der sportlichen Leistungen Bedacht zu nehmen.

§ 3

Verleihungsurkunde

(1) Vor der Überreichung des Sportehrenzeichens hat die auszuzeichnende Person eine schriftliche Annahmeerklärung abzugeben. Mit dem Sportehrenzeichen ist der ausgezeichneten Person eine Urkunde über die Verleihung auszuhändigen.

(2) Die Landesregierung hat eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

§ 4

Rechte der ausgezeichneten Person

Jede mit einem Sportehrenzeichen ausgezeichnete Person hat das Recht, dieses in verkleinertem Maßstab (Miniatur) zu tragen.

§ 5

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung über das Ehrenzeichen für Verdienste um den Vorarlberger Sport und das Ehrenzeichen für sportliche Leistungen (Sportehrenzeichenverordnung), LGBI.Nr. 37/1969, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber